

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes
— Drucksachen 10/2883, 10/3751 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält § 2 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen haben die Aufgabe, in Lehre und Forschung sowie bei Einstellungen und Berufungen auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hinzuwirken.“

Bonn, den 25. September 1985

Frau Dr. Hamm-Brücher

Begründung

Wie aus dem „Bericht der Bundesregierung: Hochschulpolitische Zielsetzungen... und Förderung der Drittmittelforschung“ (Drucksache 10/3782) und aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Koalitionsfraktionen zur „Unterrepräsentanz von Frauen im Hochschulbereich“ (Drucksache 10/2805) erschreckend eindeutig hervorgeht, werden Frauen im Hochschulbereich nicht nur als „Wissenschaftlerinnen“ benachteiligt (wie im Entwurf formuliert), sondern beginnend bei der Studenten-, Promotions- und Habilitationsförderung auch in allen Bereichen möglicher Laufbahnen als Hochschullehrer, bei Einstellungen und bei Berufungen.

Demzufolge ist die Formulierung des vorliegenden Entwurfes zu allgemein und zu eingeschränkt. Der Gesetzgeber muß deshalb deutlicher und rechtlich verbindlicher formulieren, wenn er der unerträglichen Benachteiligung der Frauen im Hochschulbereich wirklich erfolversprechend entgegenwirken will.

